



Bâloise Holding AG
CH-4001 Basel

3.00% ANLEIHE 2011–2021 VON CHF 200'000'000

– Basistranche mit Aufstockungsmöglichkeit –

Coupons	3.00% p.a., zahlbar jährlich am 7. Juli, erstmals am 7. Juli 2012
Emissionspreis	Die Syndikatsbanken haben die Anleihe zum Preis von 101.249% (abzüglich Kommissionen) fest übernommen.
Platzierungspreis	Abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)
Laufzeit	10 Jahre, fest
Liberierung	7. Juli 2011
Rückzahlung	7. Juli 2021, zum Nennwert
Zusicherungen	Pari-Passu-Klausel / Negativklausel (mit Ausnahmen) / Cross-Default-Klausel
Verbriefung / Titellieferung	Mittels Wertrecht; dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.
Stückelung	CHF 5'000 Nennwert und ein Mehrfaches davon
Aufstockung	Die Bâloise Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4001 Basel, (der «Emittent») behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihe jederzeit ohne Zustimmung des Investors aufzustocken, durch Ausgabe weiterer mit dieser Basistranche fungibler Obligationen.
Kotierung	Die Zulassung der Obligationen dieser Anleihe zur offiziellen Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt. Die provisorische Zulassung erfolgt am 5. Juli 2011.
Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Verkaufs- beschränkungen	insbesondere USA and U.S. persons, European Economic Area

Credit Suisse

UBS Investment Bank

Baloise Bank SoBa AG

Bank Sarasin & Cie. AG, Basler Kantonalbank, Deutsche Bank AG London Branch,
acting through Deutsche Bank AG Zurich Branch, Zürcher Kantonalbank

Valorennummer: 13 180 461

ISIN: CH013 180 461 6

Euroclear/Clearstream Banking: 064125397

Emissions-/Kotierungsprospekt vom 27. Juni 2011 (der «Prospekt»)

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

United States of America and United States Persons

A) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the “**Securities Act**”), and may not be offered or sold within the United States or to or for the account or benefit of United States persons (except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act).

The Issuer and the Syndicate Banks have not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, none of the Issuer, the Syndicate Banks and their affiliates or any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

B) The Syndicate Banks have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

C) In addition,

(1) except to the extent permitted under U.S. Treas. Reg. paragraph 1.163-5 (c)(2)(i)(D) (the “**D Rules**”),

(a) the Syndicate Banks have not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Bonds to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and the Syndicate Banks will use reasonable efforts to sell the Bonds within Switzerland; and

(b) the Syndicate Banks have not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Bonds that are sold during the Restricted Period;

(2) the Syndicate Banks represent and agree that the Syndicate Banks have and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling the Bonds are aware that such Bonds may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules;

(3) each Syndicate Bank that is a United States person represents that it is acquiring the Bonds in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and if it retains Bonds in bearer form for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of U.S. Treas. Reg. paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6);

(4) each Syndicate Bank represents and agrees that more than 80 per cent of (a) the aggregate principal amount of the Bonds, (b) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by distributors with respect of the Bonds, and (c) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by the Issuer with respect to the Bonds, will be offer-

ed and sold to non-distributors by distributors maintaining an office in Switzerland;

(5) each Syndicate Bank represents and agrees that it will offer and sell the Bonds in accordance with practices and documentation customary in Switzerland;

(6) each Syndicate Bank represents and agrees that it has not made and will not make, or consent to the making on its behalf of, any application for listing of the Bonds on an exchange located outside Switzerland;

(7) with respect to each affiliate that acquires from the Syndicate Banks Bonds for the purpose of offering or selling such Bonds during the Restricted Period, the Syndicate Banks repeat and confirm the representations and agreements contained in this subsection (C) on the Issuer's behalf; and

(8) each Syndicate Bank represents and agrees that it will obtain from any distributor (within the meaning of U.S. Treas. Reg. paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4)(ii)) that purchases any of the Bonds from one or more of the Syndicate Banks (except a distributor who is an affiliate of such Syndicate Bank) for the benefit of the Issuer an agreement to comply with the provisions, representations and agreements contained in this subsection as if such distributor was a Syndicate Bank hereunder.

Terms used in this paragraph C) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules.

The "Restricted Period" means that period expiring on August 16, 2011, and any time with respect to Bonds held as part of an unsold allotment.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area, which has implemented the Prospectus Directive (each, as Relevant Member State), each Syndicate Bank has represented and agreed that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the Relevant Implementation Date) it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in that Relevant Member State except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of such Bonds to the public in that Relevant Member State:

- (i) in the period beginning on the date of publication of a prospectus in relation to the Bonds which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, all in accordance with the Prospectus Directive, and ending on the date which is 12 months after the date of such publication; or
- (ii) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive; or
- (iii) to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provision of the 2010 PD Amending Directive, 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), subject to obtaining the prior consent of the Manager; or

(iv) in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive;

provided that no such offer of Bonds referred to in (ii) to (iv) above shall require the Issuer or the Lead Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive, or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression an **“offer of Bonds to the public”** in relation to any Bonds in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State, the expression **“Prospectus Directive”** means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in the Relevant Member State and the expression **“2010 PD Amending Directive”** means Directive 2010/73/EU.

General

Neither the Issuer nor any of the Syndicate Banks represent that Bonds may at any time lawfully be sold in compliance with any applicable registration or other requirements in any jurisdiction, or pursuant to any exemption available thereunder, or assumes any responsibility for facilitating such sale. The distribution of this Prospectus and the offering of the Bonds in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession this Prospectus comes are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions. This Prospectus does not constitute, and may not be used for or in connection with, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorized or to any person to whom it is unlawful to make such offer or solicitation and no action is being taken in any jurisdiction that would permit a public offering of the Bonds or the distribution of this Prospectus in any jurisdiction where action for that purpose is required.

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9. Dezember 2010 und gestützt auf den am 27. Juni 2011 zwischen dem Emittenten und der Credit Suisse AG (die «Credit Suisse») sowie der UBS AG und der Baloise Bank SoBa AG, gemeinsam handelnd als Joint Lead-Managers namens und für Rechnung eines ad-hoc gebildeten Bankensyndikates unter Mitwirkung der Bank Sarasin & Cie. AG, der Basler Kantonalbank, der Deutsche Bank AG London Branch, acting through Deutsche Bank AG Zurich Branch und der Zürcher Kantonalbank (gemeinsam mit Credit Suisse, der UBS AG und der Baloise Bank SoBa AG, die «Syndikatsbanken») abgeschlossenen Anleihevertrag begibt der Emittent eine

3.00% Anleihe 2011–2021 von CHF 200'000'000

Basistranche mit Aufstockungsmöglichkeit

Der Emittent überlässt diese Anleihe den Syndikatsbanken, welche diese fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 198'028'000.00 (Festübernahme abzüglich Abgaben und Gebühren) dient der teilweisen Vorfinanzierung des Erwerbs der beiden belgischen Versicherungsunternehmen Nateus NV und Nateus Life NV¹ sowie für allgemeine Finanzierungszwecke. Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Vertreter

In Übereinstimmung mit Artikel 43 des Kotierungsreglementes der SIX Swiss Exchange AG hat der Emittent die Credit Suisse zu ihrem Vertreter bezüglich der Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG ernannt.

Hinweis

Bei den an der Emission und Platzierung dieser Anleihe beteiligten Finanzinstituten handelt es sich um Banken, welche direkt oder indirekt mit dem Emittenten Finanzierungen und/oder andere Bankgeschäfte getätigt haben bzw. solche tätigen können, welche hier nicht offengelegt sind.

Abgaben und Steuern

Die in der Schweiz auf der Emission von Wertpapieren anfallenden Emissionsabgaben und Gebühren, berechnet auf dem Nennwert der Festübernahme, werden von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und vom Emittenten zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Webseite der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-regulation.com/publications/communiqués/official_notices_de.html) .

¹ Die Transaktion steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichts- und Wettbewerbsbehörden und wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2011 vollzogen werden. Der definitive Kaufpreis wird bis zum Abschluss der Übernahme (closing) festgelegt.

Zeichnungsangebot	1
Verkaufsbeschränkungen	2
Angaben über den Valor / Anleihebedingungen	7
Angaben über die Bâloise Holding AG (der «Emittent»)	12
Kennzahlen Jahresabschluss 2010	17
Inkorporierte Verweisdokumente	18
Negativbestätigung	19
Verantwortlichkeit für den Prospektinhalt / Unterschriftenseite	19

Anleihebedingungen

1. NENNWERT / STÜCKELUNG / AUFSTOCKUNG

Die 3.00% Anleihe 2011–2021 (Valor 13 180 461 / ISIN CH013 180 461 6) (die «Anleihe») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 200'000'000 ausgegeben (die «Basistranche») und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «Obligationen»). Die Bâloise Holding AG, CH-4001 Basel, (der «Emittent») behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die «Obligationäre»), in einer oder mehreren Tranche(n) weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valoren- oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, Endfälligkeit und Zinssatz) auszugeben (die «Aufstockung»).

2. FORM DER VERURKUNDUNG / VERWAHRUNG

- (a) Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem der Emittent die Obligationen in ein von ihm geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG («Verwahrungsstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte schliesslich zu Bucheffekten («Bucheffekten») gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Weder der Emittent noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde und die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
- (d) Einzelkunden können nur für die gesamte ausstehende Anleihe gedruckt werden, und nur dann, wenn die Verwahrungsstelle ihre Tätigkeit ohne Nachfolgesellschaft einstellt. Bei Auslieferung der Wertpapiere werden die Wertrechte durch den Emittenten unverzüglich aus dem Wertrechtbuch gestrichen und die Wertpapiere den Obligationären, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert.

3. VERZINSUNG

Die Anleihe ist vom 7. Juli 2011 (das «Liberierungsdatum») an zum Satze von 3.00% p.a. (der «Zinssatz») per 7. Juli (die «Zinsfälligkeit») verzinslich, erstmals zahlbar am 7. Juli 2012. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monate zu je 30 Tagen (30/360).

4. LAUFZEIT / RÜCKZAHLUNG

- (a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren. Der Emittent verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 7. Juli 2021 zum Nennwert zurückzuzahlen.

- (b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen des Emittenten

Der Emittent ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich, (die «Credit Suisse») berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch den Emittenten zurückgekauft und entwertet sind.

(c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich der Emittent, die Credit Suisse spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Credit Suisse wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch des Emittenten auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» ein Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden.

(d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

5. ANLEIHEDIENST / VERJÄHRUNG

(a) Der Emittent verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen, jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und Rückzahlungen von Obligationen können bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen folgender Banken bzw. Bankengruppen (die «Zahlstellen») geltend gemacht werden:

Credit Suisse AG, UBS AG, Baloise Bank SoBa AG, Bank Sarasin & Cie AG, Basler Kantonalbank, Zürcher Kantonalbank.

Die Credit Suisse in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle für die Anleihe ist nach Rücksprache mit dem Emittenten berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen, sofern dies für den Emittenten nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihediens erforderlichen Geldbeträge jeweils per Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

(b) Die für den Zinsen- und Kapitaldienst der Anleihe benötigten Mittel wird der Emittent valutagerecht der Credit Suisse zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit den Emittenten von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.

(c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. STEUERSTATUS

Abgesehen von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von gegenwärtig 35%, welche auf dem Wege des Quellenabzugs oder Einbehalts erhoben und durch die vom Emittenten beauftragte Hauptzahlstelle an die zur Steuererhebung ermächtigte Stelle abgeliefert wird, sind Kapital und Zinsen dieser Anleihe derzeit ohne jeden Abzug oder Einbehalt irgendwelcher Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von irgendeiner in der Schweiz zur Steuererhebung ermächtigten Stelle erhoben würden, zahlbar.

7. STATUS

Die Obligationen dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang (pari-passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

8. NEGATIVKLAUSEL MIT AUSNAHMEN

Der Emittent verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe und bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung keine bestehenden oder zukünftigen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente, wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten zu lassen, ohne diese Anleihe mit gleicher oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9. VERZUG

Die Credit Suisse hat das Recht, nicht aber die Pflicht, alle ausstehenden Obligationen dieser Anleihe, einschliesslich aufgelaufener Zinsen, unverzüglich und ohne weiteres als fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein «Verzugsfall») eintritt:

- (a) Der Emittent befindet sich mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital dieser Anleihe mehr als zehn Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- (b) Der Emittent verletzt eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel nicht innert einer Frist von dreissig Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Credit Suisse behoben;
- (c) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung oder einer mittel- oder ähnlichen, langfristigen Darlehensschuld, jeweils mit einem Mindestbetrag von CHF 10 Millionen (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) verpflichtet, weil er irgendeiner wesentlichen, damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist und die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind;
- (d) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit seinen/ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden nach Ansicht eines unabhängigen Experten gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als «Stillhalte- oder ähnliches Abkommen» jede Vereinbarung, welche der Emittent mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass diese(r) Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber dem Emittenten zu verzichten;

- (e) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig, droht zahlungsunfähig zu werden bzw. befindet sich in Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- (f) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ändert seine/ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Fusion bzw. Restrukturierung, (iii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge nach Ansicht eines unabhängigen Experten einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten hat, seine gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen, es sei denn, die Credit Suisse erachte die Situation der Obligationäre zufolge der vom Emittenten bestellten Sicherheiten bzw. getroffenen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Als «Wichtige Tochtergesellschaft» gilt in diesen Anleihebedingungen jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe des Emittenten integrierte bzw. vollkonsolidierte Unternehmen, oder ein Unternehmen, in dem der Emittent eine beherrschende Stellung einnimmt soweit deren Bilanzsumme und/oder deren durchschnittliches Betriebsergebnis der letzten 3 Jahre vor Steuern 7.5% oder mehr der konsolidierten Bilanzsumme und/oder des konsolidierten durchschnittlichen Betriebsergebnisses der letzten drei Jahre vor Steuern ausmacht, wobei die Bilanzsummen und/oder die durchschnittlichen Betriebsergebnisse vor Steuern

- (i) aufgrund der jeweils letzten geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte der wichtigen Tochtergesellschaften bzw. des Emittenten; oder
- (ii) falls ein Rechtssubjekt erst nach Publikation der geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte eine Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen wird, aufgrund der letzten geprüften und konsolidierten Geschäftsberichte des Emittenten, ergänzt durch einen Bericht des Rechnungsprüfers des Emittenten in Bezug auf die Bilanzsumme, und/oder das durchschnittliche Betriebsergebnis der letzten drei Jahre vor Steuern des entsprechenden Rechtssubjektes,

bestimmt werden.

Eine Tochtergesellschaft des Emittenten gilt in Zweifelsfällen solange als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen, bis der Emittent mittels eines schriftlichen Berichtes seines Rechnungsprüfers nachgewiesen hat, dass die Tochtergesellschaft die Voraussetzungen einer Wichtigen Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen nicht mehr erfüllt. Die Credit Suisse und allenfalls beigezogene unabhängige Experten haben das Recht, Informationen vom Emittenten und, falls notwendig, einen schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfers in Bezug auf eine Tochtergesellschaft, welche aufgrund ihres letzten Geschäftsberichtes als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen zu qualifizieren ist, zu verlangen.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnten Fälle verpflichtet sich der Emittent, die Credit Suisse unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Dabei ist die Credit Suisse berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr vom Emittenten abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Credit Suisse ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führen würde.

Die Credit Suisse kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. (a) bis (f) erwähnten Falles die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die Credit Suisse einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der Credit Suisse vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Credit Suisse zurück, wobei die Credit Suisse an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern. Ausserdem hat Credit Suisse das Recht auf eigene Kosten, einen unabhängigen Experten beizuziehen.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Credit Suisse an den Emittenten gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital, fällige sowie zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Credit Suisse angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Credit Suisse gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

10. SCHULDNERWECHSEL

Der Emittent ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Credit Suisse, aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Rechtspersönlichkeit (den «Neuen Emittenten») für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Credit Suisse nachweist, dass er alle sich im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Credit Suisse auf den jeweiligen Verfalltag valutagerecht überweisen kann (siehe Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen),

und

- (b) der Emittent eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die Credit Suisse zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 OR hinsichtlich aller aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgibt.

Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt jede in diesen Anleihebedingungen aufgeführte Bezugnahme auf den Emittenten als auf den Neuen Emittenten bezogen.

Ein derartiger Schuldnerwechsel ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

11. MITTEILUNGEN

Alle diese Anleihebedingungen betreffenden Mitteilungen werden durch die Credit Suisse durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG veranlasst. (www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/official_notices_de.html).

12. KOTIERUNG

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der Credit Suisse beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

13. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der Gerichte von Zürich.

14. ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen dem Emittenten und der Credit Suisse namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Natur sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung der Anleihebedingungen erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

1. Allgemeine Angaben

1.1. Firma, Sitz und Ort

Bâloise Holding AG
Bâloise Holding SA
Bâloise Holding Ltd

Der Sitz und die Hauptverwaltung des Emittenten befinden sich am Aeschengraben 21, CH-4001 Basel.

1.2. Rechtsordnung, Rechtsform

Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Artikel 620 ff.), Schweizerisches Recht.

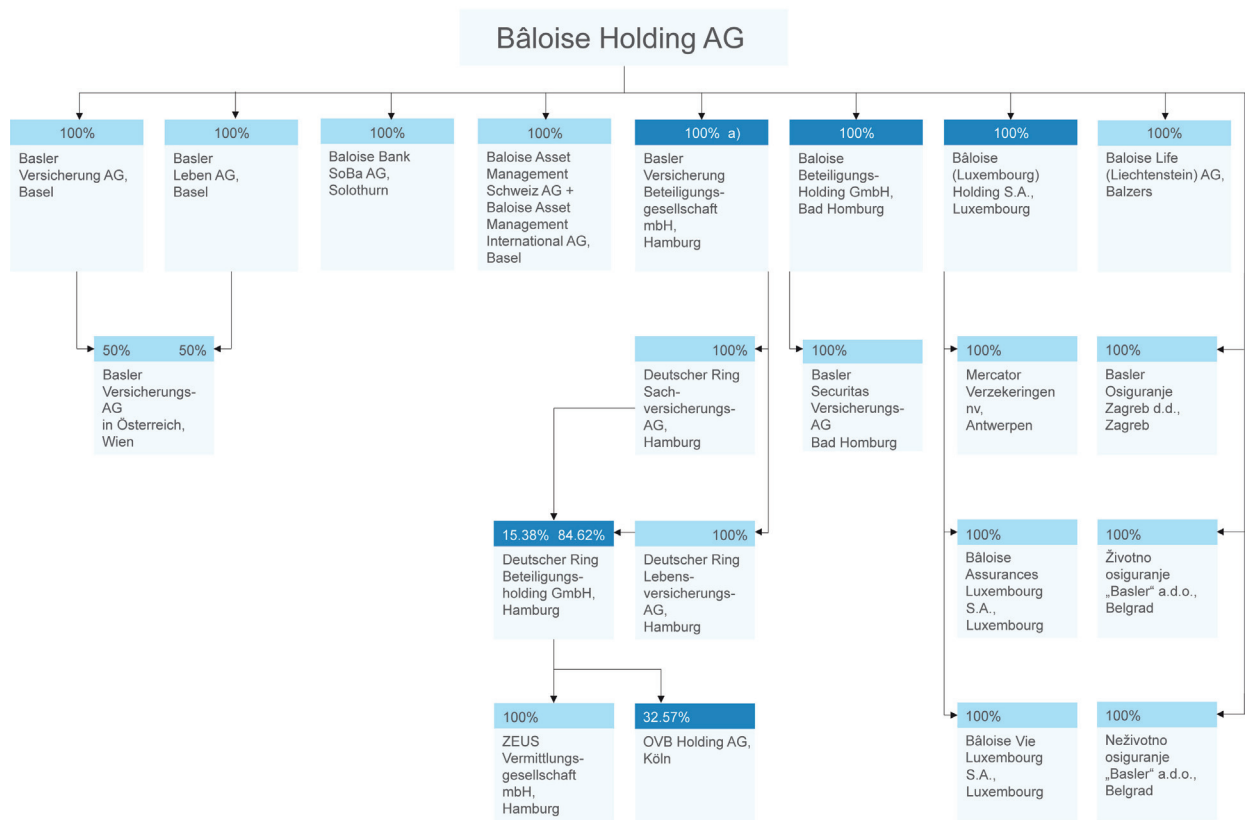
1.3. Konzern

Der Emittent ist die Holdinggesellschaft der Baloise Group.

1.4. Firmenprofil

Die Baloise Group mit Sitz in Basel, Schweiz, ist ein europäischer Anbieter von Versicherungs- und Vorsorgelösungen. In der Schweiz agiert die Baloise als fokussierter Finanzdienstleister, eine Kombination von Versicherung und Bank. Die weiteren Märkte sind Deutschland, Österreich, Belgien, Luxemburg, Liechtenstein, Kroatien und Serbien. Das Vertriebsnetz umfasst die eigene Verkaufsorganisation, Makler und weitere Partner. Das Geschäft mit innovativen Vorsorgeprodukten für Privatkunden in ganz Europa betreibt die Baloise mit ihren Kompetenzzentren in Luxemburg und Liechtenstein. Die Aktie der Bâloise Holding AG ist im Hauptsegment an der SIX Swiss Exchange kotiert. Die Baloise Group beschäftigt rund 8'800 Mitarbeitende.

1.5. Konzernstruktur²



Operative Gesellschaften

a) Indirekt via Baloise Delta Holding S.a.r.l., Luxemburg

Stand 31.12.2010

² Darstellung der wesentlichen Holding- und operativen Gesellschaften der Baloise Group

2. Angaben über die Organe

2.1. Verwaltungsrat

Stand per 27. Juni 2011

Präsident

Dr. Andreas Burckhardt

Vizepräsident

Dr. Georg F. Kraye

Mitglieder

Dr. Michael Becker
Dr. Andreas Beerli
Dr. med. Georges-Antoine de Boccard
Dr. Hansjörg Frei
Dr. Klaus Jenny
Werner Kummer
Dr. Eveline Saupper

2.2. Konzernleitung

Stand per 27. Juni 2011

Martin Strobel, Vorsitzender der Konzernleitung der Baloise Group
(Group CEO)
Michael Müller, Leiter Basler Schweiz
Jan De Meulder, Leiter Konzernbereich International
German Egloff, Leiter Konzernbereich Finanz
Martin Wenk, Leiter Konzernbereich Asset Management
Thomas Sieber, Leiter Corporate Center

2.3. Geschäftsadresse

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates und der Konzernleitung lautet wie folgt: Baloise Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4001 Basel.

2.4. Revisionsorgan

Als Revisionsorgan im Sinne von Art. 727 OR ff. für das Geschäftsjahr 2011 amtet die PricewaterhouseCoopers AG, St. Jakobstrasse 25, CH-4052 Basel.

PricewaterhouseCoopers AG, respektive ihre Vorgängerin die Schweizerische Treuhandgesellschaft/STG-Coopers & Lybrand, amtet seit 1962 als Revisionsorgan.

3. Kapitalstruktur

3.1. Aktienkapital (Art. 3 der Statuten)

Das Aktienkapital beträgt CHF 5'000'000.–, eingeteilt in 50'000'000 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von je CHF 0.10 Nennwert.

Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 5'530'715 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert um höchstens CHF 553'071.50 erhöht, durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber der Options- und Wandelrechte berechtigt. Die Options- und Wandelbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten unterliegt den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann zur Emission von Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind (i) die Options- und Wandelanleihe zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, (ii) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens 7 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und (iii) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission einer Options- oder Wandelanleihe festzulegen.

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 29. April 2013 das Aktienkapital um maximal CHF 500'000.– durch Ausgabe von maximal 5'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Der Erwerb der Namenaktien durch die Bezugsrechtsausübung und jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Fusion mit einer Gesellschaft, die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen verwendet werden. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.

4. Weitere Angaben

4.1. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Der Emittent ist weder von Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch sind nach Kenntnis des Emittenten solche Verfahren bevorstehend.

4.2. Angaben über den laufenden Geschäftsgang

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Über den Geschäftsgang des Jahres 2010 wurde anlässlich der Bilanzmedienkonferenz am 22. März 2011 berichtet. Die Dokumente zu diesem Anlass sind auf www.baloise.com publiziert. Da die Baloise Group über den Jahres- bzw. Halbjahresabschluss hinaus keine Quartalszahlen publiziert, können zu den vergangenen Monaten keine Angaben gemacht werden. Im Übrigen verweisen wir auf den inkorporierten Finanzbericht 2010.

Angaben über die Geschäftsaussichten

Über die Positionierung und strategische Stossrichtung und den Ausblick wurde anlässlich der Bilanzmedienkonferenz am 22. März 2011 berichtet. Die Dokumente zu diesem Anlass sind auf www.baloise.com publiziert.

Aufbauend auf dem leistungsfähigen und ertragsstarken Kerngeschäft will die Baloise Group wie bisher über die Dauer des 'Versicherungszyklus' eine Eigenkapitalrendite von 15% erzielen und den Gewinn pro Aktie kontinuierlich steigern. Im Nichtlebensgeschäft wird weiterhin ein Schaden-Kostensatz von deutlich unter 100% angestrebt. Bis 2012 will die Baloise Group mit dem strategischen Programm Baloise 2012 die Ertragskraft der Gruppe dauerhaft um 200 Mio. CHF steigern.

4.3. Vorausschauende Aussagen

Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Prospekt gemachten Voraussagen führen können; deswegen sind sämtliche in diesem Prospekt enthaltenden vorausschauenden Aussagen eingeschränkt. Die Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind. Verschiedene Umstände können zu materiellen Abweichungen in den tatsächlichen Ergebnissen führen. Dazu gehören der Zeitpunkt und die Bedeutung neuer Produkteinführungen, Preisstrategien von Konkurrenten, die Fähigkeit, genügende Finanzierung zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse zu bekommen, sowie allgemeine wirtschaftliche Faktoren wie Währungsschwankungen, Inflation und das Vertrauen der Konsumenten und Investoren in den Emittenten.

5. Kennzahlen Jahresabschluss 2010



Kennzahlen

Jahresabschluss 2010

	2009	2010	Veränderung in %
in Mio. CHF			
Geschäftsvolumen			
Gebuchte Bruttoprämien Nichtleben	3'136.4	3'044.9	-2.9
Gebuchte Bruttoprämien Leben	3'723.4	3'814.9	2.5
Zwischentotal gebuchte IFRS-Bruttoprämien ¹	6'859.8	6'859.8	0.0
Prämien mit Anlagecharakter	2'905.6	2'681.6	-7.7
Total Geschäftsvolumen	9'765.4	9'541.4	-2.3
Geschäftsergebnis			
Jahresgewinn / -verlust vor Finanzierungskosten und Steuern			
Nichtleben	382.6	380.3	-0.6
Leben ⁵	151.0	182.7	21.0
Bank	61.0	67.9	11.3
Übrige Aktivitäten	-32.5	-23.7	-27.1
Konsolidierter Konzerngewinn	421.0	436.7	3.7
Bilanz			
Kapitalanlagen inkl. ALV ²	62'356.4	61'170.0	-1.9
Versicherungstechnische Rückstellungen	45'344.2	43'445.7	-4.2
Eigenkapital	4'510.0	4'133.5	-8.3
Ratios in Prozent			
Eigenkapitalrendite (RoE)	10.3	10.4	-
Combined Ratio Nichtleben (brutto)	91.2	92.2	-
Combined Ratio Nichtleben (netto)	94.4	95.2	-
Neugeschäftsmarge Leben	9.3	11.8	-
Performance der Kapitalanlagen	4.9	3.5	-
Embedded Value Lebensversicherung			
Embedded Value (MCEV)	2'625.8	2'573.5	-2.0
APE (Annual Premium Equivalent)	504.6	498.4	-1.2
Wert des Neugeschäfts	46.9	58.9	25.7
Aktienkennzahlen			
Ausgegebene Aktien in Stück	50'000'000	50'000'000	0.0
Konzerngewinn pro Aktie unverwässert ³ in CHF	8.64	9.14	5.8
Konzerngewinn pro Aktie verwässert ³ in CHF	8.57	8.89	3.7
Eigenkapital pro Aktie ³ in CHF	90.1	86.5	-4.0
Schlusskurs in CHF	86.05	91.00	5.8
Börsenkapitalisierung in Mio. CHF	4'302.5	4'550.0	5.8
Dividende pro Aktie ⁴ in CHF	4.50	4.50	0.0

¹ Gebuchte Prämien und Policengebühren brutto.

² Anlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice.

³ Berechnung basiert auf dem Konzerngewinn bzw. dem Eigenkapital vor Minderheitsanteilen.

⁴ 2010 basiert auf Vorschlag an die Generalversammlung.

⁵ Davon Latenzrechnungseffekte aus anderen Geschäftsbereichen: 31. Dezember 2009 6.9 Mio CHF / 31. Dezember 2010 - 10.4 Mio CHF.

6. Inkorporierte Verweisdokumente

Die nachfolgenden Dokumente, welche bereits publiziert worden sind, werden unter Verweis in den vorliegenden Kotierungsprospekt inkorporiert («incorporation by reference»):

1. Jahresbericht 2010 des Emittenten per 31. Dezember 2010
2. Finanzbericht 2010 des Emittenten per 31. Dezember 2010
3. Medienmitteilungen des Emittenten im Zeitraum vom 1. Januar bis 23. Juni 2011

2011-06-14	13. Baloise Kunst-Preis an der Art 42 Basel vergeben
2011-05-13	Europaweiter Sicherheitstag
2011-04-29	Andreas Burckhardt ist neuer Präsident
2011-04-29	Rolf Schäuble wird Ehrenpräsident
2011-03-22	Finanzanalyistentreffen als Replay und Podcast
2011-03-22	Basler Versicherungen Schweiz erhalten neuen CEO
2011-03-22	Höherer Gewinn und solides Wachstum
2011-03-16	Baloise baut Position in Belgien aus
2011-03-11	Baloise nominiert neues Mitglied für Verwaltungsrat
2011-02-10	Offenlegungsmeldung gemäss Art. 21 Börsengesetz
2011-01-06	Baloise schliesst Übernahme von Avéro ab

Kopien dieser inkorporierten Verweisdokumente können auf der Website des Emittenten unter «www.baloise.com» eingesehen werden. Zudem können diese Dokumente spesenfrei beim Emittenten, Investor Relations, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel, Schweiz (Telefon +41 61 285 81 81, Fax +41 61 285 75 62 oder per E-Mail «investor.relations@baloise.com») und ebenfalls bei der Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, CH-8070 Zurich, Schweiz (Telefon +41 44 333 20 98, Fax +41 44 333 84 03) oder per E-Mail «newissues.fixedincome@credit-suisse.com») bezogen oder bestellt werden.

NEGATIVBESTÄTIGUNG

Mit Ausnahme der in diesem Emissions-/Kotierungsprospekt erwähnten Aktivitäten sind seit dem Stichtag des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage des Emittenten eingetreten.

VERANTWORTLICHKEIT

Der Emittent übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts gemäss Ziffer 4, Anhang (Schema E – Anleihen), des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange AG und erklärt hiermit, dass seines Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Basel, 27. Juni 2011

Bâloise Holding AG

Dr. Andreas Burckhardt
Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Martin Strobel
Chief Executive Officer

